



HVBG

HVBG-Info 22/1990 vom 27.09.1990, S. 1906 - 1913, DOK 182.16:376.3/017-BSG

Zur Frage der Entschädigung einer Lungenfibrose als Folge einer BK - BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 14/90

Zur Frage der Entschädigung einer Lungenfibrose als Folge einer Berufskrankheit - Teilrücknahme der Klage - Verletzung des rechtlichen Gehörs - Überraschungsurteil;
hier: BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 14/90 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 14/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Aus der Tatsache allein, daß der Klägervertreter einen Hilfsantrag in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr hat protokollieren lassen, kann nicht auf eine wirksame Teilrücknahme der Klage geschlossen werden (vgl. BSG vom 11.11.1987 - 9a RV 22/85 = ZfS 1988, 46)
2. Zur Frage der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wenn die Beklagte von der Rechtsauffassung des LSG über den Umfang des Streitgegenstandes überrascht worden ist, nachdem das SG in seinem Urteil ausgeführt hat, der Kläger habe den die Aluminose betreffenden Teil der Klage zurückgenommen.
3. Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Norm des § 551 Abs. 1 RVO ist es sachlich nicht zu begründen, die Berufskrankheitenentschädigung nur deshalb zu versagen, weil nicht die schädigende Einwirkung einer einzelnen, in der BKVO aufgeführten Staubart, sondern nur das schädigende Zusammenwirken mehrerer in der BKVO aufgeführten Stäube für die festgestellte Lungenfibrose verantwortlich ist. Dem Zusammenwirken einzelner Mitbedingungen in einer Gruppe, die als Kollektiv für einen Erfolg wesentlich ist, kommt so viel Eigenbedeutung zu, daß damit auch jedem einzelnen Glied der Gruppe wesentliche Bedeutung verliehen wird. Triff das auf Quarz, Aluminium, Titan und andere Hartmetallstäube zu, dann sind die Tatbestände der dazugehörigen Berufskrankheiten nebeneinander erfüllt.